

**Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts
- Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst-**

**Urlaubsregelung für Referendarinnen und Referendare
Hinweis**

Erholungsurlaub:

1. Der jährliche Erholungsurlaub für Referendarinnen und Referendare beträgt 30 Arbeitstage.
2. Urlaub wird nur auf Antrag gewährt, der schriftlich bei der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst einzureichen ist.
3. Der Erholungsurlaub kann nicht während der Zeiten von Pflichtarbeitsgemeinschaften genommen werden.
4. Erholungsurlaub muss spätestens bis Ende September des folgenden Jahres genommen worden sein. Er muss bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes genommen werden. Nicht genommener Erholungsurlaub verfällt mit dem Ausscheiden aus dem Dienst und wird nicht finanziell ausgeglichen (§ 14 HmbEUrlVO). Daher sollten Sie Ihre Urlaubsplanung so ausrichten, dass sämtlicher Erholungsurlaub vor Ende des Vorbereitungsdienstes genommen werden kann.
5. Nach § 40 Abs. 3 HmbJAG verlängert sich die Station nicht um den Urlaub; er ist daher so zu beantragen, dass ein sinnvoller Ausbildungsgang gewährleistet ist. Erholungsurlaub, der in die Einführungslehrgänge zu den Pflichtstationen fällt, eine Station über Gebühr kürzt oder zerschneidet, kann daher nicht bewilligt werden. Eine Ausnahme davon gilt nur, wenn Resturlaub vor Diensthende sonst nicht genommen werden kann.

Sonderurlaub:

1. Bildungsurlaub zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen kann innerhalb von zwei Jahren für die Dauer von bis zu 10 Tagen bewilligt werden.
2. Sonderurlaub unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe kann außerdem nach den Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamte und Richter (HmbSUrlR) bewilligt werden, so z.B. aus wichtigen persönlichen Gründen, zur Teilnahme an Tagungen zur fachlichen Fortbildung oder für gewerkschaftliche, parteipolitische, kirchliche, karitative oder sportliche Zwecke.
3. Sonderurlaub unter Fortfall der Unterhaltsbeihilfe kann u.a. zum Zwecke einer Promotion bis zu einem Jahr bewilligt werden. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Hochschullehrers, der die Promotion betreut. Eine einmalige Verlängerung des Sonderurlaubs ist möglich, soweit die Gesamtdauer des Sonderurlaubs 12 Monate nicht übersteigt.
4. Sonderurlaub nach Ziffer 3 kann nur in ganzen Monaten und soll nur in gerader Zahl von Monaten bewilligt werden. Sonderurlaub nach Ziffer 3 kann nur nach Beendigung einer Station und nicht vor Beendigung der Zivilstation nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 HmbJAG angetreten werden und soll innerhalb des ersten Ausbildungsjahres begonnen werden. Nach Beginn des Prüfungsverfahrens ist die Bewilligung von Sonderurlaub nicht möglich.
5. Sonderurlaub ist spätestens 3 Monate vor seinem Beginn zu beantragen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkursen während des Sonderurlaubs (wie bei Inanspruchnahme von Elternzeit) nicht gestattet ist.

Hamburg, den 26.04.2021

Im Auftrag

Dr. Theege